



Verband Schweizer Metall Zulieferer SMZ
Association Suisse des sous-traitants de l'industrie métallurgique SIM

Statuten

I Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Schweizer Metall Zulieferer“ (SMZ) besteht mit Sitz in Solothurn ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Verband bezweckt insbesondere:

- die Förderung der metallverarbeitenden Zulieferindustrie in der Schweiz im allgemeinen;
- die Wahrung der (wirtschaftlichen) Interessen seiner Mitglieder;
- die Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern, der Aus- und Weiterbildung sowie von branchenbezogenen Projekten;
- die Unterstützung und Hilfe beim Technologietransfer.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied des Verbandes können Firmen und Einzelpersonen werden, welche im Bereich der metallverarbeitenden Zulieferindustrie tätig sind oder als Lieferant oder Kunde mit dieser Branche verbunden sind.

Art. 4 Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verband ohne weiteres dessen Statuten und Reglemente.

Art. 5 Zur Deckung der Aufwendungen des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 6 Der Austritt aus dem Verband ist nur nach Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 7 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

III Organisation

Art. 8 Die Organe des Verbandes sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- das Sekretariat
- die Kontrollstelle

Art. 9 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Es findet jährlich eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 10 Der Vorstand, der sich selbst konstituiert, besteht aus mindestens drei, höchstens elf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nach Statuten oder Gesetz nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des Verbandes fallen.

Art. 11 Dem Vorstand ist ein ständiges Sekretariat beigegeben, welches die laufenden Geschäfte führt.

Art. 12 Die Vereinsversammlung wählt mit dem Vorstand auf die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Verbandes sein müssen. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

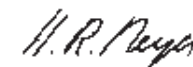
IV Auflösung und Liquidation

Art. 13 Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen. Sie entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Liquidation ist, sofern die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst, vom Vorstand durchzuführen.

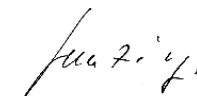
So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 23. November 1993 (Änderungen der Generalversammlungen vom 22. Februar 1996, vom 9. Juni 2009 und vom 28. Mai 2013 berücksichtigt).

Der Vorsitzende der
Gründungsversammlung:



Dr. H.-R. Meyer

Der Protokollführer:



Dr. P.-A. Gunzinger